

BL_GERICHTE 400 19 77 vom 30. Januar 2019

BL Gerichte, 2019-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_19_77

FR: BL_GERICHTE 400 19 77 du 30 janvier 2019

IT: BL_GERICHTE 400 19 77 del 30 gennaio 2019

Regeste

Arbeitsrecht

Erwägungen

E. 6

Entlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fristlos ohne wichtigen Grund, so hat dieser nach Art. 337c Abs. 1 OR Anspruch auf Ersatz dessen, was er verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre. Dabei muss sich der Arbeitnehmer anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR). Darüber hinaus bestimmt Art. 337c Abs. 3 OR, dass der Richter den Arbeitgeber verpflichten kann, dem Arbeitnehmer eine Entschädigung von bis zu sechs Monatslöhnen zu bezahlen, die er nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände festlegt. Im angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Art. 337 OR bejaht, weshalb sie sich konsequenterweise nicht mit den Folgen einer ungerechtfertigten fristloser Entlassung des Berufungsklägers auseinandergesetzt hat. Die Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, gelangt indessen zu einem anderen Ergebnis und verneint einen wichtigen Grund für eine gerechtfertigte fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien. In Gutheissung der Berufung ist der angefochtene Entscheid vom 30. Januar 2019 aufzuheben und der Fall an die Vorinstanz zur Beurteilung der vom Berufungskläger geltend gemachten finanziellen Ansprüche zurückzuweisen. 7.1 Abschliessend ist über die Verlegung der im Berufungsverfahren entstandenen Kosten zu befinden. In diesem Zusammenhang ist zum einen das Gesuch des Berufungsklägers um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 117 ff. ZPO zu behandeln. Gemäss Bestätigung vom 20. Mai 2019 wird der Berufungskläger seit September 2018 von der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Reinach unterstützt. Der Berufungskläger ist offensichtlich bedürftig im Sinne der konstanten kantonalen Rechtsprechung zu Art. 117 Abs. 1 ZPO. Im Weiteren sind seine gestellten Rechtsbegehren nicht aussichtslos und er ist zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche auf einen Rechtsbeistand angewiesen. Ihm ist daher die unentgeltliche Rechtspflege mit Advokat Roman Baumgartner als Rechtsbeistand zu bewilligen. 7.2 Hinsichtlich der Verteilung und Liquidation der Prozesskosten für das Berufungsverfahren sind zum anderen die Prozesskosten nach dem Verfahrensausgang der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die unterliegende Berufungsbeklagte hat somit für die Prozesskosten des Berufungsverfahrens aufzukommen. Da dem Verfahren eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis mit einem Streitwert von weniger als CHF 30'000.00 zu Grunde liegt, sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO). Antragsgemäss hat die

Berufungsbeklagte allerdings eine Parteientschädigung an den Berufungskläger auszurichten. In der Honorarnote des Rechtsvertreters des Berufungsklägers, Advokat Roman Baumgartner, vom 20. Mai 2019 wird eine Entschädigung für das kantonsgerichtliche Verfahren von insgesamt CHF 4'494.05 beantragt, bestehend aus einem Grundhonorar von CHF 4'126.75, Auslagen von CHF 46.00 und der Mehrwertsteuerabgabe von 7,7%. Diese geltend gemachte streitwertabhängige Parteientschädigung entspricht den anzuwendenden Bestimmungen der kantonalen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (§§ 7, 10, 16 und 17 der Tarifordnung, SGS 178.112) und ist in Anbetracht des Streitwerts von CHF 29'285.50 nicht zu beanstanden. Die Berufungsbeklagte ist daher zu verpflichten, dem Berufungskläger für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung von CHF 4'494.05 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.